Anlage 6: Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge

an der Technischen Hochschule Georg Agricola Staatlich anerkannte Hochschule der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 14.Juli 2020 (Amtliche Mitteilung 11/20)

in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der THGA vom 31.08.2021 (Amtliche Mitteilung 10/21) und

der Zweiten Ordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der THGA vom 15.03.2022 (Amtliche Mitteilung 2/22) und

der Dritten Ordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der THGA vom 18.08.2022 (Amtliche Mitteilung 08/22) und

der Vierten Ordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der THGA vom 01.03.2023 (Amtliche Mitteilung 03/23).

Verbindlich sind die in den Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Georg Agricola veröffentlichten Fassungen.

- A. Studiengangspezifische besondere Regelungen
- B. Studienverlaufspläne und Prüfungspläne
- C. Modulhandbuch (Auszug aus Anlage 8 der HPO)

A. Studiengangspezifische besondere Regelungen

1. Qualifikationsziele

Die Ziele des Master-Studiengangs Betriebssicherheitsmanagement (BSM) sind, weiterhin eine methoden- und problemlösungsorientierte Ingenieurausbildung sowie den engen Bezug zur Praxis zu erhalten.

Der Weiterbildungsstudiengang BSM vermittelt, aufbauend auf einen ersten berufsqualifizieren- den Abschluss und einer mindestens einjährigen, einschlägigen beruflichen Erfahrung, alle Zusammenhänge, die ein integriertes Betriebssicherheitsmanagements ausmacht, einschließlich der zugehörigen Handlungsfelder. Die Studierenden können sowohl als interne Berater und Beauftragte als auch externe Berater oder Vertreter der Aufsichtsbehörden in allen Bereichen des Betriebssicherheitsmanagements agieren. Sie können die sich intern ergebenden Synergien darstellen und für den Betrieb nutzbar machen.

Aufbauend auf den Kenntnissen über bestehende Management-Systeme können die Studierenden Beitrage zur Entwicklung eines zukunftsorientierten integrierten Betriebssicherheitsmanagementsystems leisten, die Anwendbarkeit in der betrieblichen Praxis verbessern sowie die Anwendung planen und durchführen. Sie sind befähigt, als betrieblicher Erstansprechpartner für den Unternehmer im Bereich Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, im Bereich Qualitätssicherung, dem Datenschutz und der Anlagensicherheit zu agieren. Die Absolventen können unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Beispiel ein Krisen- und Notfallmanagementsystem entwickeln und implementieren. Sie können gesetzliche bzw. behördliche Auflagen beurteilen, abwägen und in einer ausgewogenen Losung berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, diese Themenfelder im Außenverhältnis gegenüber Dritten (z.B. Aufsichtsbehörden, Medien) zu vertreten. Ebenso können Sie als Vertreter verschiedener Aufsichtsbehörden im Betrieb implementierte Managementsysteme analysieren und beurteilen. Diese Qualifikationen befähigen die Studierenden zu einem hohen Maß an gesellschaftlichem Engagement.

Die Absolventen des Studiengangs BSM können somit unternehmerische Haftungsrisiken aus den o.g. Bereichen steuern, Organisationsverschulden vermeiden sowie Rechtssicherheit schaffen. Neben den hierfür notwendigen fachlichen und methodischen Kompetenzen wird auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gezielt gefördert. Abgerundet wird diese Entwicklung durch eine durchgängige Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte aus dem Bereich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, der Qualitätssicherung, dem Datenschutz und der Anlagensicherheit.

2. Zugang und Zulassung zum Studium

- (1) Für den Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement kann vorbehaltlich der Regelung gem. Abs. 3 - eingeschrieben werden, wer folgende Voraussetzungen nachweisen kann (vgl. Bild 1):
- a) Einen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erlangten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem mit dem Bachelor-Grad bzw. Diplom-Grad abgeschlossenen Studium von mindestens 8 Semestern Regelstudienzeit. Dieser Hochschulabschluss ist entsprechend des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 18.09.2008 in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen mit 240 CP zu bewerten.
- b) Eine in Bezug zu dem angestrebten Studium einschlägige qualifizierte Berufserfahrung von mindestens einem Jahr Dauer nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums.

Diese kann in Erfahrungen aus dem betrieblichen Beauftragtenwesen, der Tätigkeit als Sicherheitsfachkraft oder einer maßgeblichen Mitarbeit in (betrieblichen) Vorgängen, die den Arbeitsschutz, Umweltschutz, Gesundheitsschutz oder das Qualitätsmanagement beinhalten, bestehen.

c) Die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch die nach Ziffer 2. gebildete Zulassungskommission in dem dort geregelten Verfahren. Die Eignung zum Studium ist im Zweifelsfall in einem Zulassungsgespräch nachzuweisen.

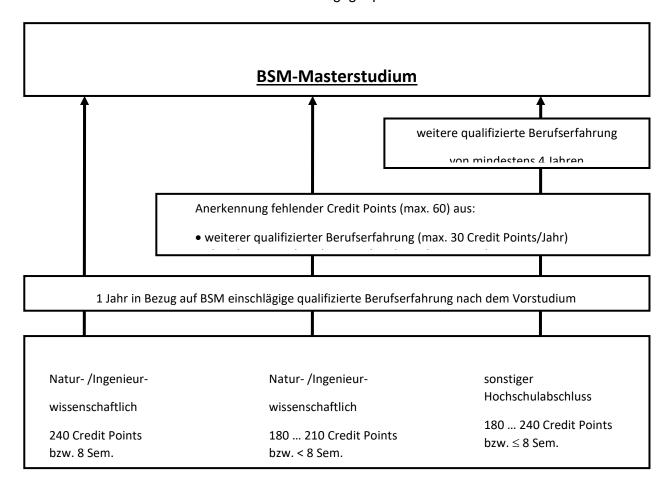


Bild 1: Zulassungsvoraussetzungen

(2) Wurde abweichend von Abs. 1a der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss mit einem Studium in weniger als 8 Semestern Regelstudienzeit erlangt, so ist zusätzlich zu Abs. 1b die zu 240 CP n fehlende Punktezahl durch eine qualifizierte Berufspraxis oder die Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen an einer Hochschule nachzuweisen.

Die Berufspraxis soll eine qualifizierte Tätigkeit nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums nachweisen. Maximal können dafür 60 CP anerkannt werden, wenn sie mindestens über 2 Jahre erfolgte.

Die Anerkennung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen kann erfolgen, wenn diese die eigene oder die durch das Masterstudium zu vermittelnde Qualifikation fachbezogen ergänzen.

Die Anrechnung von CP n aus der Berufspraxis oder geeigneten Lehrveranstaltungen obliegt der Zulassungskommission der Hochschule, die gemäß dem in der Zulassungsordnung beschriebenen Verfahren vorgeht.

(3) Absolventinnen und Absolventen nichtingenieur- oder nichtnaturwissenschaftlicher Studiengänge von Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes kann die nach

- § 2 dieser Anlage einsetzte Zulassungskommission die Zulassung versagen, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an dem Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement nicht gegeben sind und die Studienziele gem. § 2 Abs. 2 HPO voraussichtlich nicht erreicht werden können. Von dem Vorliegen der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Studiengangteilnahme ist im Regelfalle aber auszugehen, wenn zusätzlich zu Abs. 1b bzw. Abs. 2 eine qualifizierte Berufspraxis von mindestens 4 Jahren Dauer nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums nachgewiesen wird. Satz 1 und 2 gelten auch für Hochschulstudienabschlüsse außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, die mindestens den Abschlüssen nach Abs. 1a gleichwertig sind und eine Abschlussarbeit enthalten. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen an Hochschulen gleichgestellt.
- (4) Bei Studienaufnahme sind Kenntnisse in englischer Sprache vorzuweisen, die in der Regel durch eine mindestens ausreichende Note im Zeugnis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife gegeben sind oder über eine gleichwertige Sprachausbildung nachgewiesen werden können, vergleichbar mit Level D im angelsächsischen Raum.

3. Zulassungskommission

- (1) Der Wissenschaftsbereich Elektro- und Informationstechnik bildet die Zulassungskommission zur Durchführung der Aufgaben nach den Ziffern 2-5 dieser Anlage.
- (2) Die Mitglieder der Kommission sowie die/der Vorsitzende werden auf Vorschlag des zuständigen Vizepräsidenten vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Die Kommission besteht aus mindestens drei Personen, von denen mindestens zwei der Gruppe der Professoren angehören. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist automatisch Mitglied der Kommission. In die Kommission kann als stimmberechtigtes Mitglied jeder oder jede Bedienstete des Wissenschaftsbereiches oder andere Mitglieder der Hochschule berufen werden, die die nötige sachliche und persönliche Eignung besitzen. Andere Mitglieder der THGA und Führungskräfte aus Unternehmen können als Sachverständige Mitglieder ohne Stimmrecht in die Zulassungskommission berufen werden.
- (4) Die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch die Zulassungskommission. Im Zweifelsfall ist die Eignung zum Studium in einem Zulassungsgespräch nachzuweisen. Ziffer 3 beschreibt das durchzuführende Zulassungsverfahren.
- (5) Das Zulassungsgespräch wird von der Zulassungskommission geführt, wenn auf Grund der vorgelegten Unterlagen Zweifel an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bestehen.
- (6) Über die Anerkennung von aus einem Vorstudium mit weniger als 240 CP fehlenden Credit Points, die aus einer qualifizierten Berufspraxis oder zusätzlich an einer Hochschule belegten fachbezogenen Studienfächern resultieren können, wird in einem Anerkennungsverfahren nach Ziffer 4 dieser Ordnung entschieden.

4. Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassungskommission prüft die von den Bewerbern eingereichten Unterlagen auf

Vollständigkeit. Ist keine vollständige Information zu den geforderten Zulassungsvoraussetzungen gegeben, oder ist die Information nicht durch entsprechende Bescheinigungen belegt, werden die Betreffenden aufgefordert, diese nachzureichen.

- (2) Außerdem ist festzustellen, ob bei Absolventinnen und Absolventen nichtingenieuroder nichtnaturwissenschaftlicher Studiengänge von Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an dem Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement gegeben sind und die Studienziele gem. § 2 HPO voraussichtlich erreicht werden können. Ist dies nicht gegeben kann die Zulassungskommission die Zulassung versagen. Zusätzlich kann die Kommission die Bewerber einladen, in einem Gespräch Ihre Zulassungsvoraussetzungen zu erläutern.
- (3) Es ist festzustellen, ob der erste berufsqualifizierende Abschluss mit 240 CP bewertet ist. Handelte es sich um ein Studium, das keine CP-Bewertung enthält oder um einen Abschluss mit weniger als 240 CP bzw. einen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbenen Abschluss, so ist zusätzlich das Anerkennungsverfahren nach Ziffer 4 zu führen.
- (4) Es ist zu prüfen, ob nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens 1 Jahr in Bezug auf das angestrebte Studium einschlägige Berufserfahrung gegeben ist. Diese kann in Erfahrungen aus dem betrieblichen Beauftragtenwesen, der Tätigkeit als Sicherheitsfachkraft oder einer maßgeblichen Mitarbeit in (betrieblichen) Vorgängen, die den Arbeitsschutz, Umweltschutz, Gesundheitsschutz oder das Qualitätsmanagement beinhalten, bestehen.
- (5) Ist dieses erfüllt, dann ist weiterhin Voraussetzung für die Zulassung, dass
 - a) es sich um ein ingenieurtechnisches oder naturwissenschaftliches Vorstudium, das mit 240 CP bewertet ist, handelt,
 - b) ein nichtingenieurtechnisches oder naturwissenschaftliches, mit 240 CP bewertetes Vorstudium handelt, bei dem zusätzlich eine qualifizierte Berufstätigkeit von grundsätzlich 4 Jahren vorliegt,
 - c) das Anerkennungsverfahren nach Ziffer 4 zur Anerkennung der aus dem Vorstudium zu 240 CP fehlenden Punkte geführt hat. Nach dieser Anerkennung ist wie unter a) oder b) zu verfahren.
- (6) Im Ergebnis der Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Zulassungskommission und eines ggf. notwendigen Auswahlverfahrens entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Studium.

5. Anerkennungsverfahren

- (1) Auf ein mit dem Bachelorgrad oder Diplom im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossenes Studium von mindestens 8 Semestern Regelstudienzeit sind, wenn es nicht mit CP bewertet wurde, 240 CP anzuerkennen.
- (2) Handelt es sich um ein Studium, das außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes absolviert wurde, ist zunächst durch den Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festzustellen. Die Zulassungskommission befindet dann über die anzuerkennenden Credit Points. Danach ist das Zulassungsverfahren wie auf ein Studium aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuwenden.
- (3) Handelt es sich um Absolventinnen und Absolventen, die einen mit weniger als 240

CP bewerteten Studiengang absolviert haben, ist eine Anerkennung von zusätzlichen Punkten möglich:

- a) bei Vorliegen zusätzlicher qualifizierter Berufserfahrung,
- b) durch Anrechnung von Lehrveranstaltungen, die zusätzlich zum Umfang des absolvierten Hochschulstudiums besucht wurden.

Die Leistungen müssen vor Aufnahme des BSM-Studiums erbracht worden sein. Maximal können in Summe 60 CP angerechnet werden. Es gelten folgende Bedingungen für die beiden Anerkennungsmöglichkeiten:

Zu a)

Die zusätzliche Berufserfahrung muss in Bezug auf das abgeschlossene oder das angestrebte Studium einschlägig und fachbezogen sein.

Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Zulassungsvoraussetzungen geforderten 1jährigen Berufserfahrung erworben worden sein.

Durch die Zulassungskommission können pro Jahr zusätzlicher Berufserfahrung maximal 30 und in Summe maximal 60 CP angerechnet werden. Die Anrechnung bedarf einer Äquivalenzprüfung im Hinblick auf das akademische Niveau einer Hochschulausbildung auf Bachelor- oder Masterebene. Weiteres regelt Abs. 4.

Zu b)

Die Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung besucht worden sein.

Die Lehrveranstaltungen müssen über den Umfang des zugrundeliegenden Studiums hinausgehen und fachbezogen sein.

Der Fachbezug ergibt sich aus dem Qualifikationsprofil des Vorstudiums.

Sie können auch nur dann für die Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden, wenn sie nicht zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs BSM gleichwertig sind.

Der Umfang der anzuerkennenden CP richtet sich nach vergleichbaren Aufwandsbewertungen von Studienleistungen.

(4) Kriterien für die Bewertung von Berufserfahrung mit CP:

Ziel des Verfahrensschrittes nach Abs. 3 a) ist eine Äquivalenzprüfung im Hinblick auf das akademische Niveau einer Hochschulausbildung auf Bachelor- oder Masterebene.

Damit sollen die in der Berufstätigkeit erworbenen Kenntnisse (Wissen und Verstehen), Fertigkeiten (Können) und Kompetenzen bewertet werden.

Zunächst ist festzustellen, ob diese Qualifikationen vorliegen (aus mind. 2 von den 3 im vorangegangenen Absatz aufgelisteten Bereichen), dann in welchem Umfang sie erworben wurden.

Als Beleg sollen die nach Tab. 1 aufgelisteten Unterlagen bzw. Bezüge herangezogen werden.

Je nach Umfang können graduell abgestuft bis zu 30 CP pro Berufsjahr anerkannt werden.

Eine Graduierung des Umfanges dieser Tätigkeiten richtet sich dabei nach den Merkmalen:

- Dominanz, wenn dies in sehr intensiver Art und Weise gegeben war, so dass die Berufstätigkeit dadurch umfassend bestimmt wurde (20 bis 30 CP),
- Gleichgewicht, wenn diese Qualifikationen nur etwa gleichgewichtig zu anderen Tätigkeiten präsent waren (10 bis 20 CP),
- Teilrelevanz, wenn die geforderten Qualifikationen gelegentlich oder in
- untergeordneter Art und Weise Bestandteil der Tätigkeiten waren (bis 10 CP).

Tab. 1: Tätigkeitsbelege und deren Bezüge zu Qualifikationen

Wissen/Kenntnisse

- Wissensverbreiterung/-vertiefung
- besondere Berufserfahrung

Fertigkeiten/Kompetenzen

- Wissensanwendung
- Lösung komplexer Probleme
- Kreativität und Innovation
- Kommunikationsfähigkeit
- Leitung und Verantwortung
- Selbständiges Handeln

Bescheinigungen über Traineeprogramme, Lehrgänge, Weiterbildungen, Studien

besondere Einsatzbedingungen, Auslandserfahrung

Tätigkeitsbeschreibung

eigene Darstellung von mindestens 3 Beispielen aus der Berufstätigkeit

Berichte, Präsentationen Arbeitszeugnisse, Tätigkeitsdarstellungen, Bescheinigungen

6. Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Das Studium ist für den Beginn im Sommersemester reguliert.
- (2) Das Studium umfasst in der berufsbegleitenden Form eine Regelstudienzeit von drei Semestern, einschließlich Prüfungszeit und Masterarbeit
- (3) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend durchführen.
- (4) Das Studium umfasst Module im Umfang von 60 CP, incl. der Masterarbeit und dem Kolloquium im Umfang von 20 CP.
- (5) Der Studienverlaufs- und Prüfungsplan einschl. der CP Abschnitt B. sowie das Modulhandbuch Anlage 7 verdeutlichen den Umfang des berufsbegleitenden Studiums.
- (6) Die Durchführung des Studiums ist von einer durch die Präsidentin / den Präsidenten der THGA festzulegenden Mindestteilnehmerzahl abhängig.

7. Aufbau des Studiums

(1) In der Anlage 6 Abschnitt B. ist der für den Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement geltende Studienverlaufs- und Prüfungsplan beigefügt. Modulprüfungen (MP) setzen sich in der Regel aus Teilmodulprüfungen (TMP) zusammen. Das reguläre Prüfungssemester wird durch die Semesterangabe mit der Anzahl der CP des Teilmoduls oder der zugehörigen Prüfungsvorleistung festgelegt. Wenn Prüfungsvorleistungen (z.B. Erstellen von Ausarbeitungen, Lösen von Übungsaufgaben, aktive

Teilnahme) in Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, um an bestimmten abschließenden Modulprüfungen teilzunehmen, so sind diese durch Teilnahmenachweise (TN) zu belegen.

(2) Es wird dringend empfohlen, den im Studienverlaufsplan festgelegten Studienablauf im Interesse eines sachgerechten Aufbaues sowie eines überschneidungsfreien Ablaufes des Studiums einzuhalten.

8. Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch - Anlage 7 - geben Aufschluss über

- 1. die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen,
- 1. die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienverlaufsplan,
- 2. die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

9. Studienberatung

Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des zuständigen Wissenschaftsbereiches. Sie erfolgt durch die/den von der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten beauftragte/n Studienfachberaterin oder Studienfachberater des Wissenschaftsbereiches und unterstützt die Studierenden – unter Wahrung der Grundsätze der Freiheit des Studiums – in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.

10. Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich Prüfungszeit und Masterarbeit beträgt eineinhalb Jahre, d.h. 3 Semester und wird jeweils zum Beginn des Sommersemesters in berufsbegleitender aufgenommen.
- (2) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend durchführen.
 - Die THGA stellt zur Förderung des Studienerfolgs sicher, dass möglichst in keiner Lehrveranstaltung Kenntnisse über Lehrinhalte vorausgesetzt werden, die erst später im Studium vermittelt werden.
- (3) Das Studium umfasst Module im Umfang von insgesamt 60 CP-gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS). Davon für die Masterarbeit den Umfang von 20 CP. Die Module mit den Teilmodulen und CP sind in der Anlage B. sowie in Anlage 7 aufgeführt. Darüber hinaus können Zusatzmodule gem. § 10 Abs.6 HPO freiwillig aus dem Studienangebot der THGA frei gewählt werden.

B. Studienverlaufs- und Prüfungsplan

Studienverlaufs- und Prüfungsplan

Masterstudiengang: Betriebssicherheitsmanagement (Teilzeit)

Pflichtmodule

Studienbeginn: Sommersemester

			sws			Student-						sws	I	LP			
Modul Nr.	Module für das Studium	Module für das Studium	V	Ü	s	Р	Σ	work- load	Leistungs- punkte			Prüfungs- form	SS 1.	W S 2. 3	S SS	S S 2.	SS 3.
MBS 1	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Teil I	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Teil I	2	3		2	7	240	8	TN 1 P	MP 1, (TN)	K	7		8		Ť
MBS 2	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Teil II	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Teil II	2	4	1		7	210	7	TN 1 P, TN 2 S	MP 2, (TN)	K		7		7	
MBS 3	Umweltschutz Teil I	Umweltschutz Teil I	2	1			3	90	3	-	MP 3	K	3		3		
MBS 4	Umweltschutz Teil II	Umweltschutz Teil II	2	1			3	90	3	-	MP 4	K		3	Т	3	
MBS 5	Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement					4	120	4								
	Qualitätsmanagement Teil I	5.1 Qualitätsmanagement Teil I	1	1			2	60	2	-	TMP 5.1	K	2		2		
	Qualitätsmanagement Teil II	5.2 Qualitätsmanagement Teil II	1	1			2	60	2	-	TMP 5.2	К		2		2	
MBS 6	Integrierte Betriebssicherheit Teil I, Datenschutz	Integrierte Betriebssicherheit Teil I, Datenschutz	5	3			8	240	8	-	MP 6	K	8		8		
MBS 7	Integrierte Betriebssicherheit Teil II	Integrierte Betriebssicherheit Teil II	3	2		1	6	210	7		MP 7	K		6		7	
MBS 8	Abschlussprüfung	Abschlussprüfung					0	600	20	PVL ¹	MP 8						
	Masterarbeit	8.1 Masterarbeit						510	17		•	Α		()		17
	Kolloquium	8.2 Kolloquium						90	3		•	M)		3
	Gesamtstudium	Gesamtstudium	18	16	1	3	38	1800	60				20	18	21	19	20
	Gesamtsumme im Jahr	Gesamtsumme im Jahr						•			·	•	3	88 ()	40	20

^{)&}lt;sup>1</sup> Mindestens 6 bestandene Modulprüfungen in den Modulen 1 - 7

Lehrveranstaltungen

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

P = Praktikum

Prüfung

MP = Modulprüfung

TMP = Teilmodulprüfung

Teilnahmenachweis

TN = Teilnahmenachweis in der Regel als Prüfungsvorleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

Prüfungsform

K = Klausurarbeit

M = Mündliche Prüfung

K/M = Klausurarbeit oder Mündliche Prüfung

A = Schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation

Modulname		.P	PL	Se TZ
	8		MP 1, (TN)	1
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Teil II	7		MP 2, (TN)	2
Umweltschutz Teil I	3		MP 3	1
Umweltschutz Teil II	3		MP 4	2
Qualitätsmanagement	4			
Qualitätsmanagement Teil I		2	TMP 5.1	1
Qualitätsmanagement Teil II		2	TMP 5.2	2
Integrierte Betriebssicherheit Teil I, Datenschutz			MP 6	1
Integrierte Betriebssicherheit Teil II			MP 7	2
Abschlussprüfung	20		MP 8	3
Masterarbeit		17	-	3
Kolloquium		3	-	3

LP Leistungspunkte, **PL** Prüfungsleistung, **Se** Semester, **VZ** Vollzeit, **TZ** Teilzeit,

 $[\]mathbf{MP} \ \mathsf{Modulpr\"ufung}, \mathbf{TMP} \ \mathsf{Teilmodulpr\"ufung}, \mathbf{TN} \ \mathsf{Teilnehmernachweis}$



Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement

C. Modulhandbuch



Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz I

ggf. Modulniveau:	Master		
ggf. Kürzel:			
ggf. Untertitel:	Modul 1		
ggf. Lehrveranstaltungen:	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz I		
Studiensemester:	Sommersemester		
Modulverantwortliche(r):	Vizepräsident des Wissenschaftsbereiches Elektro-/Informationstechnik und Wirtschaftsingenieurwe	sen	
Sprache:	deutsch		
Zuordnung zum Curriculum:	Pflichtmodul im Studiengang MBSM		
	Vorlesung:	2	
	Seminaristischer Unterricht:		
	Übung:	3	
Lehrform / SWS:	Seminar:		
	Praktikum:	2	
	Forschungsorientiertes Modul:		
Arbeitsaufwand:	Gesamtarbeitsaufwand: 240h * beinhaltet häusliche Selbststudienphase		
Credit Points (CP):	8		
Voraussetzungen nach Prüfungsordnung:	TN Praktikum		
Empfohlene Voraussetzungen:	keine		
Modulziele / Angestrebte Lernergebnisse:	- Διτεγηρτίνεη απλιίνασες της Stildlerenden konnen die enge		

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz I

	Vorlesung und Übung:
	Es geht um den Aufbau umfassender Kenntnisse, fachlich-
	inhaltlicher Kompetenzen. Insbesondere verstehen die
	Studierenden am Ende des Semesters das duale
	Arbeitsschutzsystem der Bundesrepublik Deutschland, verstehen
	dessen Einbindung in das europäische Recht und wenden die
	einschlägigen Regelwerke zur präventiven Gestaltung der
	innerbetrieblichen Arbeitsprozesse an.
	Praktikum/Seminar:
	Die Studierenden erarbeiten in einem Zeitraum von vier Wochen
	anhand des eingeübten Handlungszyklus die eigenständige
	Lösung eines zuvor mit dem Professor ausgewählten und
	besprochenen betrieblichen Themas. Hierbei steht die
Inhalt:	eigenständige Anwendung des theoretisch erworbenen Wissens
	im Vordergrund. Die Ergebnisse werden vor der Lerngruppe
	präsentiert und zur Diskussion gestellt. Sie leiten diese Diskussion
	eigenständig. Hierzu werden auch Vertreter der
	Kooperationspartner eingeladen.
	Verwendete Lernmethoden:
	• Lehrgespräch
	Impulsvorträge des Dozenten
	Leiten von Diskussionen
	CBT in der Selbstlernphase
	Gruppenarbeiten, die von den Studierenden im Plenum
	präsentiert und besprochen werden
	Filme im Rahmen von Best Practice
	Praxisbeispiele
Studien-/ Prüfungsleistungen /	Klausur, mündliche Prüfung
Prüfungsformen:	-

15.03.2022

2 von 2



Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz II

ggf. Modulniveau:	Master				
ggf. Kürzel:					
ggf. Untertitel:	Modul 2				
ggf. Lehrveranstaltungen:	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz II				
Studiensemester:	Wintersemester				
Na duly ananty anti-sha(s)	Vizenräsident des Wissenschaftshereiches				
Modulverantwortliche(r):	Elektro-/Informationstechnik und Wirtschaftsingenieurwe	esen			
Sprache:	deutsch				
Zuordnung zum Curriculum:	Pflichtmodul im Studiengang MBSM				
	Vorlesung:	2			
	Seminaristischer Unterricht:				
Lakefales / SNA/S	Übung:	4			
Lehrform / SWS:	Seminar:	1			
	Praktikum:				
	Forschungsorientiertes Modul:				
Arbeitsaufwand:	Gesamtarbeitsaufwand: 210h	•			
Albeitsaulwallu.	* beinhaltet häusliche Selbststudienphase				
Credit Points (CP):	7				
Voraussetzungen nach	Praktikumsbericht, Seminarpräsentation,				
Prüfungsordnung:	schriftliche Erfolgskontrolle der Präsentation				
Empfohlene Voraussetzungen:	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz I	1			
	Die Studierenden verfügen über umfassendes Wissen in d Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz. Sie verstehen die				
	Aufgaben und Rollen der im Arbeits- und Gesundheitsschutätigen Institutionen und Personen, insbesondere auch die				
	Fachkraft für Arbeitssicherheit. Insbesondere ihre Rolle be				
	Ermittlung und Bewertung der psychischen Gesundheit ist				
	von Bedeutung.	· · · · · ·			
	Sie sind befähigt, als Berater und Unterstützer in allen Ber	reichen			
Modulziele / Angestrebte	des Arbeits- und Gesundheitsschutzes tätig zu werden und				
Lernergebnisse:	Belange weiter zu entwickeln und auch bei unvollständige				
zernergesmoser	Informationen Alternativen abzuwägen. Die Studierenden				
	die enge Verzahnung mit Qualitätsmanagement, Umwelt-				
	Datenschutz bewerten und sind auf diese Weise in der Lag				
	fundierte Verfahren zur Schaffung und Implementierung	J - 7			
	integrierter Managementsysteme zu entwickeln.				
	Die Studierenden verfügen darüber hinaus über spezialisierte				
	fachliche und konzeptionelle Fähigkeiten zur Lösung von				
	strategischen Problemen im betrieblichen Arbeits- und				
15.02.2022		1 von 2			

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz II

	Gesundheitsschutz. Sie charakterisieren die Ausgangslage,
	entwickeln eigenständig Lösungsalternativen, leiten
	Handlungsmöglichkeiten ab/um und kombinieren mögliche
	Szenarien und analysieren deren Folgen. Das alles mit dem Ziel
	das Sicherheitsniveau nachhaltig zu erhöhen.
	Die Lehrveranstaltungen Arbeits- und Gesundheitsschutz I und II
	beinhaltet die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit nach
	der von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
	und der DGUV entwickelten Ausbildungskonzeption.
	Vorlesung und Übung:
	Es werden die Inhalte des ersten Semesters vertieft und der
	Handlungszyklus der Fachkraft für Arbeitssicherheit wird weiter
	entwickelt für eine nachhaltige Gestaltung auch der psychischen
	Gesundheit. Die Lehrinhalte haben in hohem Maße
	exemplarischen Charakter, es dominiert problemorientiertes,
	selbständiges Lernen der Studierenden anhand von ausgewählten
Inhalt:	Praxisbeispielen.
	Verwendete Lernmethoden:
	Impulsvorträge des Dozenten
	CBT in der Selbstlernphase
	Gruppenarbeiten, die von den Studierenden im Plenum
	präsentiert und besprochen werden
	Filme im Rahmen von Best Practice
	Praxisbeispiele
Studien-/ Prüfungsleistungen / Prüfungsformen:	Klausur, mündliche Prüfung



Integrierte Betriebssicherheit I, Datenschutz

ggf. Modulniveau:	Master		
ggf. Kürzel:			
ggf. Untertitel:	Modul 6		
ggf. Lehrveranstaltungen:	1) Integrierte Betriebssicherheit Teil I; 2) Datenschutz		
Studiensemester:	Sommersemester		
Na dulu arantu anticha (a)	Vizepräsident des Wissenschaftsbereiches		
Modulverantwortliche(r):	Elektro-/Informationstechnik und Wirtschaftsingenieurwe	sen	
Sprache:	deutsch		
Zuordnung zum Curriculum:	Pflichtmodul im Studiengang MBSM		
		1)	2)
	Vorlesung:	4	1
	Seminaristischer Unterricht:		
Labortanos / SNA/C	Übung:	2	1
Lehrform / SWS:	Seminar:		
	Praktikum:		
	Forschungsorientiertes Modul:		
Arbeitsaufwand:	Gesamtarbeitsaufwand: 240h * beinhaltet häusliche Selbststudienphase	•	
Credit Points (CP):	8		
Voraussetzungen nach			
Prüfungsordnung:	IT-Sicherheit		
Empfohlene Voraussetzungen:	keine		
Modulziele / Angestrebte Lernergebnisse:	Die Studierenden haben ein umfassendes und detailliertes über die Zusammenhänge eines integrierten Betriebssicherheitsmanagements einschließlich der zugehe Handlungsfelder. Sie können als Berater und Beauftragter Bereichen des Betriebssicherheitsmanagements selbständ agieren, die sich ergebenden Synergien ableiten, darstellet beurteilen und für den Betrieb umfassend nutzbar macher Aufbauend auf dem erweiterten Wissen in angrenzenden Bereichen und den Kenntnissen über bestehende Manage Systeme können die Studierenden neue Ideen und Verfahr entwickeln, anwenden und unter Berücksichtigung verschi Beurteilungsmaßstäbe bewerten und daher einen strategi. Beitrag zur Entwicklung eines zukunftsorientierten integrie Betriebssicherheitsmanagementsystems leisten. Die Studierenden kennen die mit dem Datenschutz verbur Probleme und sind in der Lage, Anforderungen an einen modernen betrieblichen Datenschutz im Hinblick auf den Umit z.B. personenbezogenen Daten zu formulieren, weiter	örige in all ig n, ment ren ieden scher erten ndene	n en t- ner n

15.03.2022

Seite 16 von 27

	entwickeln, zu vertreten und umzusetzen. Sie verfügen über die erforderlichen rechtlichen Grundkenntnisse und sind in der Lage, das Datenschutzrecht einschließlich der IT-Sicherheit eigenständig im Betrieb anzuwenden. Die Studierenden können, Aufbauend auf dem umfassenden Wissen, ein Datenschutzmanagement aufbauen, es in die betrieblichen Prozesse integrieren und es betreiben sowie als zertifizierter Datenschutzbeauftragter eingesetzt werden. Sie verfügen über die Kompetenzen zur Beratung der Unternehmensführung und der Sozialpartner. Die in der Lehrveranstaltung vermittelten umfassenden Kenntnisse und Fähigkeiten beinhalten u.a. die Anforderungen zur Ausbildung eines zertifizierten Datenschutzbeauftragten.
Inhalt:	Verwendete Lernmethoden: Verwendete Lernmethoden: Vermittlung des Grundlagenwissens anhand von Beispielen aus der Praxis Die Studierenden erarbeiten sich Aspekte zu Kernprozessen anhand von gestellten Aufgabe selbständig in Gruppen, die Ergebnisse werden im Plenum präsentiert und besprochen Filme und Praxisberichte geben einen Überblick über betriebliche Beispiele (Best Practice) Frägnzung durch Exkursionen in Betriebe Fachvortrag mit vielen Beispielen aus der Praxis (Tafel, Flip-Chart, OHP, Präsentation) Die Studierenden erarbeiten sich anhand von gegebenen Beispielaufgaben selbständig in GruppenarbeitWissen zu bestimmten Aufgabenstellungen aus der betrieblichen Praxis Vorlesung und Übung: Definitionen und Begriffserarbeitung Grundlagen und Elemente der Betriebssicherheit Rechtliche und Wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Interessensgruppen und –konflikte Aufbau eines Partnerfirmenmanagementsystems Integrierte Betriebssicherheit im Kontext zum Life-Cycle Arbeits- und Sozialmedizin im Bereich integrierte Arbeitssicherheit Bedeutung von Human Factor für die Betriebs- und Anlagensicherheit Bedeutung von Human Factor für die Betriebs- und Anlagensicherheit Einführung in die Verhaltensprävention als Bestandteil des Betriebssicherheitsmanagements Datenschutzrecht Arbeitnehmerdatenschutz Kundendatenschutz Datenschutzmanagement Grundlagen der IT-Sicherheit Organisation der IT-Sicherheit Basistechnologien der IT-Sicherheit Einführung in Verfahren zur IT-Sicherheit
Studien-/ Prüfungsleistungen /	Klausur
Prüfungsformen:	

Prufungsformen:



Integrierte Betriebssicherheit II

ggf. Modulniveau:	Master			
ggf. Kürzel:				
ggf. Untertitel:	Modul 7			
ggf. Lehrveranstaltungen:	Integrierte Betriebssicherheit Teil II			
Studiensemester:	Wintersemester			
Modulverantwortliche(r):	Vizepräsident des Wissenschaftsbereiches			
Elektro-/Informationstechnik und Wirtschaftsingenieurweser				
Sprache:	deutsch			
Zuordnung zum Curriculum:	Pflichtmodul im Studiengang MBSM			
	Vorlesung:	3		
	Seminaristischer Unterricht:			
Lehrform / SWS:	Übung:	2		
Lemioni, 3ws.	Seminar:			
	Praktikum:	1		
	Forschungsorientiertes Modul:			
Arbeitsaufwand:	Gesamtarbeitsaufwand: 210h * beinhaltet häusliche Selbststudienphase			
Credit Points (CP):	7			
Voraussetzungen nach				
Prüfungsordnung:				
Empfohlene Voraussetzungen:	keine			
Modulziele / Angestrebte Lernergebnisse:	Die Studierenden sind befähigt, aufgrund ihres umfangreic detailliertem und spezialisierten Wissen im Betrieb als Erstansprechpartner für den Unternehmer im Bereich Arb und Gesundheitsschutz, Qualität, Umwelt, Datenschutz ur Anlagensicherheit zu agieren. Sie können unter Berücksich der einschlägigen Gesetzte und Verordnungen ein Krisen-Notfallmanagementsystem entwickeln und implementiere Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, diese Themenfelder im Außenverhältnis gegenüber Dritten (z.B. Aufsichtsbehörden, Medien) eigenverantwortlich zu vertre Weiterhin sind sie in der Lage eigenständig zu bewerten, v den Unternehmen Organisationsverschulden vermieden s Rechtssicherheit geschaffen werden kann. Wirtschaftliche Gesichtspunkte und die Themenbereiche IT/IV-Sicherheit, und Sozialmedizin sowie Krisen- und Notfallmanagement die Studierenden beurteilen, abwägen und in einer ausgewogenen Lösung berücksichtigen. Hierbei können sie Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer	eits- nd ntigung und en. eten. vie in owie Arbeits- können		

Integrierte Betriebssicherheit II

Aufgabenstellungen verantwortlich leiten und ihre
Arbeitsergebnisse vertreten.
Die Studierenden erkennen die große Bedeutung des
Führungsprozesse und sind in der Lage, je nach Situation, das
richtige Führungsverhalten einzusetzen und beharrlich auf
betriebliche Lösungen in ihrem Aufgabenfeld als
Betriebssicherheitsmanager hinzuwirken.
Führungsverhalten und bewerte Managementtools im Rahmen
des Betriebssicherheitsmanagements
Nationale und Internationale Managementsysteme zur
Risikosteuerung
Sichere Infrastrukturen für hochverfügbare Installationen
Risikoanalysen (Standort, Baukonstruktion, Brand- und
Meldesysteme, Energieversorgung, etc.)
Dokumentation der Aufbau- und Ablauforganisation im Rahmen
eines integrierten Betriebssicherheitsmanagements
Organisation der Infrastrukturbetreuung
Krisen- und Notfallmanagement
 Integriertes Betriebssicherheitsmanagement
VerwendeteLernmethoden:
 Vermittlung des Grundlagenwissens anhand von Beispielen aus
der Praxis
Die Studierenden erarbeiten sich Aspekte zu Kernprozessen
anhand von gestellten Aufgabe
• selbständig in Gruppen, die Ergebnisse werden im Plenum
präsentiert und besprochen
 Filme und Praxisberichte geben einen Überblick über
betriebliche Beispiele (Best Practice)
• Ergänzung durch Exkursionen in Betriebe
Klausur



Masterarbeit

ggf. Modulniveau:	Master			
ggf. Kürzel:				
ggf. Untertitel:	Modul 8			
ggf. Lehrveranstaltungen:	1) Fachwissenschaftliche Arbeit über 6 Monate; 2) Kolloqui	um		
Studiensemester:	Sommersemester			
	Vizenräsident des Wissenschaftshereiches			
Modulverantwortliche(r):	Elektro-/Informationstechnik und Wirtschaftsingenieurwes	en		
Sprache:	deutsch			
Zuordnung zum Curriculum:	Pflichtmodul im Studiengang MBSM			
	Vorlesung:			
	Seminaristischer Unterricht:			
	Übung:			
Lehrform / SWS:	Seminar:			
	Praktikum:			
	Forschungsorientiertes Modul:			
	Gesamtarbeitsaufwand: 600h			
Arbeitsaufwand:	Präsenzaufwand:			
	Selbststudienanteil: 600h			
Credit Points (CP):	20			
Voraussetzungen nach	Mindestens 6 bestandene Modulprüfungen			
Prüfungsordnung:	in den Modulen 1 - 7			
Empfohlene Voraussetzungen:	Alle Inhalte der Module 1-7			
	Die Masterarbeit soll nach Art und Anforderung den Charak	kter		
	des Masterabschlusses als weiteren berufsqualifizierenden			
	Abschluss betonen und ein hohes fachliches und	sch die		
	wissenschaftliches Niveau gewährleisten. Sie soll exemplarisch die Fähigkeit der Studierenden belegen, innerhalb einer			
	vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem Bereich des			
	Betriebssicherheitsmanagements sowohl in ihren fachlichen			
	Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden			
Modulziele / Angestrebte	Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selb	ständig		
Lernergebnisse:	zu bearbeiten und die Ergebnisse klar und verständlich	Ü		
	darzustellen. Dies gilt es dann in einem Kolloquium den			
	Gutachtern vorzustellen.			
	Im Einzelnen sollen deutlich werden:			
	Selbständiges und wissenschaftlich begründetes Arbeiten auf			
	Selbstallaiges and Wisselfsthatthen beginningers / wbetter			
	hohem Niveau mit klar entwickelter Argumentation, ausgeh			
	hohem Niveau mit klar entwickelter Argumentation, ausgel vom aktuellen Entwicklungsstand oder dem Stand aus			
	hohem Niveau mit klar entwickelter Argumentation, ausgel			

Masterarbeit

	Problem- und Methodenbewusstsein, d.h., Untersuchungen auf
	der Grundlage einschlägiger Fachliteratur sollten unter
	bestimmten Kriterien oder Fragestellungen erfolgen, empirische
	Untersuchungen, z.B. Erhebungen bedürfen der Darlegung der
	Untersuchungs- und Auswertungskriterien, überwiegend
	praktische Arbeiten nehmen Bezug auf einen angemessenen
	Theorieteil
	Erkennbarer Eigenanteil, Zitate sollen zu neuen
	Gedankengängen oder Stellungnahmen führen
	Klar strukturierte verständliche Formulierung der Arbeit ohne
	Widersprüche
	Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums und
	Leitung einer Diskussionsrunde im Anschluss an die Präsentation
	Die Masterarbeit baut auf allen Pflichtmodulen auf. Die
	Studierenden sollen den Nachweis erbringen, dass sie befähigt
	sind, selbständig zukunftsorientierte, sicherheitliche und
	ingenieurmäßige Methoden bei der Erarbeitung von
	praxisgerechten Problemlösungen anzuwenden. Hierbei wird eine
	wissenschaftliche und methodische Vorgehensweise gefordert
	unter Berücksichtigung theoretisch-analytischer Grundlagen
	sowie praxisorientierten Vorgaben. Im Rahmen der Masterarbeit
	sollen auf wissenschaftlicher Basis vernetzte innovative
	Betriebssicherheitsmanagementsysteme entwickelt und in der
	Praxis umgesetzt werden. Hierbei spielen insbesondere
	wirtschaftliche Gesichtspunkte und die ständige Verbesserung
	von Prozessen und Tätigkeiten zur Realisierung der
Inhalt:	Unternehmensziele eine entscheidende Rolle.
iiiiait.	Für ein ausgewähltes Unternehmen kann ein integriertes
	Betriebssicherheitshandbuch erstellt werden. Hierbei sind für
	einen praktischen Anwendungsfall die Vorteile eines integrierten
	Betriebssicherheitsmanagementsystems insbesondere hinsichtlich
	der Nutzung von Synergieeffekten, der Transparenz der
	Geschäftsprozesse sowie der Einsparung von Sach- und
	Personalkosten zu entwickeln und dezidiert darzustellen.
	Mit der Masterarbeit belegen die Studierenden, dass sie in der
	Lage sind, selbständig praxisrelevante und komplexe
	wirtschaftliche, technische und organisatorische Fragestellungen
	im Zusammenhang mit dem Betriebssicherheitsmanagement
	fachübergreifend zu lösen und in einen Gesamtzusammenhang zu
	stellen.
Studien-/ Prüfungsleistungen /	1) TMP Ausarbeitung (85%)
Prüfungsformen:	2) TMP Mündliche Prüfung (15%)

15.03.2022



Qualitätsmanagement

ggf. Modulniveau:	Master		
ggf. Kürzel:			
ggf. Untertitel:	Modul 5		
ggf. Lehrveranstaltungen:	1) Qualitätsmanagement Teil I; 2) Qualitätsmanagement Te	eil II	
Studiensemester:	1) Sommersemester; 2) Wintersemester		
Modulverantwortliche(r):	Vizepräsident des Wissenschaftsbereiches Elektro-/Informationstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen		
Sprache:	deutsch		
Zuordnung zum Curriculum:	Pflichtmodul im Studiengang MBSM		
		1)	2)
	Vorlesung:	1	1
	Seminaristischer Unterricht:		
	Übung:	1	1
Lehrform / SWS:	Seminar:		
	Praktikum:		
	Forschungsorientiertes Modul:		
Arbeitsaufwand:	Gesamtarbeitsaufwand: 120h * beinhaltet häusliche Selbststudienphase		
Credit Points (CP):	4		
Voraussetzungen nach Prüfungsordnung:			
Empfohlene Voraussetzungen:	keine		
Modulziele / Angestrebte Lernergebnisse:	Die Studierenden verfügen über umfangreiche, detaillierte Kenntnisse zu den Bestandteilen, Zielen und Aufgaben des Qualitätsmanagements sowie seine Bedeutung für die betriebliche Praxis. Sie sind mit der Normung und den wichtigen Qualitätsmangementsystemen vertraut, können letztere kritisch beurteilen, vergleichen und weiterentwickeln. Die Studierenden können die erlernten Methoden eigenständig an verantwortlicher Stelle u.a. als Qualitätsmanagementbeauftragter in Betrieben und Organisationen anwenden und mit ihrem Wissen qualitätsbezogene Entscheidungen vorbereiten, treffen und umsetzen. Sie sind in der Lage etablierte Managementsysteme eigenständig im Dialog mit Beteiligten im Unternehmen weiterzuentwickeln.		
Inhalt:	Verwendete Lernmethoden: • Vermittlung des Grundlagenwissens im Rahmen von Vorträgen (Tafel, Flip-Chart, OHP)		

Qualitätsmanagement

	Gemeinsames Erarbeiten der Normelemente an einem
	betrieblichen Beispiel, dass über die gesamte Vorlesungsdauer
	hinweg aufgebaut wird (Tafel, Flip-Chart, OHP, Präsentation
	1)
	Vorlesung und Übung:
	 Definitionen, historische Entwicklung des Begriffs "Qualität",
	Normung
	Aufbau und Gliederung der Qualitätsnormenreihe DIN EN ISO
	9000 ff.
	Projektmanagement zur Einführung und Dokumentation von
	QM-Systemen, prozessorientierter Ansatz, Prozessmodell, PDCA-
	Zyklus nach Deming, Darstellung von Prozessen,
	Qualitätswerkzeuge (7 Q-Werkzeuge, 7 M-Werkzeuge)
	Qualitätsaudits, Auditnorm, Zertifizierung, Qualitätspreise,
	Gemeinsamkeiten und Abgrenzung zu anderen
	Managementsystemen.
	2)
	Vorlesung und Übung:
	Integrierte Managementsysteme, Mreativitätstanknikan, Braduktaigansakaftan
	Kreativitätstechniken, Produkteigenschaften, Realisia van askadia sun askadia sun askaduna.
	Realisierungsbedingungen, QM-Programmplanung, Lenkung
	fehlerhafter Produkte/Prozesse,
	Qualitätszirkelarbeit Qualitätszirkelarbeit
	Qualitätsbewertung, FMEA, Prüfplanung, QM in der
	Beschaffung, Produktion und während des Produkteinsatzes,
	Reklamationsmanagement
	Branchenspezifische QM-Normen
	QM-Planspiel.
Studien-/ Prüfungsleistungen /	1) max. zweistündige schriftliche Klausur
Prüfungsformen:	2) max. zweistündige schriftliche Klausur



Umweltschutz I

ggf. Modulniveau:	Master	
ggf. Kürzel:		
ggf. Untertitel:	Modul 3	
ggf. Lehrveranstaltungen:	Umweltschutz Teil I	
Studiensemester:	Sommersemester	
Modulverantwortliche(r):	Vizepräsident des Wissenschaftsbereiches	
Elektro-/Informationstechnik und Wirtschaftsingenieurwi		sen
Sprache:	deutsch	
Zuordnung zum Curriculum:	Pflichtmodul im Studiengang MBSM	
	Vorlesung:	2
	Seminaristischer Unterricht:	
Lehrform / SWS:	Übung:	1
Lemioni, 3003.	Seminar:	
	Praktikum:	
	Forschungsorientiertes Modul:	
Arbeitsaufwand:	Gesamtarbeitsaufwand: 90h * beinhaltet häusliche Selbststudienphase	
Credit Points (CP):	3	
Voraussetzungen nach		
Prüfungsordnung:		
Empfohlene Voraussetzungen:	keine	
Modulziele / Angestrebte Lernergebnisse:	Die Studierenden kennen die wesentlichen Belange und Aufgaben des betrieblichen Umweltschutzes. Sie sind in der Lage, Umweltgefahren zu erkennen und zu beurteilen, Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu planen und ihre Durchführung zu organisieren und zu leiten. Die Studierenden verfügen über eine Übersicht des europäischen und deutschen Umweltrechts und kennen dessen Struktur, Systematik, wichtige Prinzipien und Instrumentarien. Darüber hinaus sind sie in der Lage die für ein bestimmtes Unternehmen relevanten Umweltschutzvorschriften zu identifizieren und organisatorische und technische Maßnahmen zu deren betrieblicher Umsetzung unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Rahmenbedingungen zu entwickeln. Die Studierenden sind über die für Unternehmen wichtigen Vorschriften des Immissionsschutzrechts informiert. Insbesondere kennen sie die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungs-bedürftiger Anlagen und können diese im betrieblichen Alltag anwenden. Des Weiteren sind sie im	

Umweltschutz I

	Stande Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-
	Immissionsschutz-Gesetz vorzubereiten und zu begleiten.
	Die Studierenden kennen die Bedeutung von
	Umweltmanagementsystemen für die systematische, planvolle
	und rechtssichere Umsetzung von Umweltschutzanforderungen in
	Wirtschaftsunternehmen. Sie sind über die normativen Vorgaben
	für Umweltmanagementsysteme informiert und können unter
	Beachtung der Rahmenbedingungen und der Erfordernisse eines
	bestimmten Unternehmens maßgeschneiderte
	Umweltmanagementsysteme aufbauen und einführen.
	Vorlesung und Übung:
	Betrieblicher Umweltschutz — Ziele und Aufgaben
	Grundlagen des Umweltrechts
	Betriebsbeauftragte für Umweltschutz
	Erkennen von Umweltgefahren und Durchführen von
	Schutzmaßnahmen
	Immissionsschutz undGenehmigungsverfahren
Inhalt:	Störfallvorsorge und Störfallmanagement
	Umweltmanagement und Umweltmanagementsysteme (EMAS-
	VO, ISO 14001)
	VerwendeteLernmethoden:
	Vorträge (Tafel, Flip-Chart, powerpoint-Präsentationen)
	Seminaristisch angelegte multimediale Übungen
	Praxisbeispiele, die mit den Studierenden gemeinsam erarbeitet
	werden (Gruppenarbeit, seminaristische Arbeit)
Studien-/ Prüfungsleistungen / Prüfungsformen:	Klausur



Umweltschutz II

ggf. Modulniveau:	Master	
ggf. Kürzel:		
ggf. Untertitel:	Modul 4	
ggf. Lehrveranstaltungen:	Umweltschutz Teil II	
Studiensemester:	Wintersemester	
Modulverantwortliche(r):	Vizepräsident des Wissenschaftsbereiches Elektro-/Informationstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen	
Sprache:	deutsch	
Zuordnung zum Curriculum:	Pflichtmodul im Studiengang MBSM	
	Vorlesung:	2
	Seminaristischer Unterricht:	
Lehrform / SWS:	Übung:	1
Lemioni, 3003.	Seminar:	
	Praktikum:	
	Forschungsorientiertes Modul:	
Arbeitsaufwand:	Gesamtarbeitsaufwand: 90h	
	* beinhaltet häusliche Selbststudienphase	
Credit Points (CP):	3	
Voraussetzungen nach		
Prüfungsordnung: Empfohlene Voraussetzungen:	kaina	
Modulziele / Angestrebte Lernergebnisse:	Die Studierenden kennen die aktuellen rechtlichen Anforderungen, die wesentlichen organisatorischen und technischen Umsetzungsmöglichkeiten sowie die Praxisprobleme in den Bereichen betriebliche Abfallentsorgung, betrieblicher Gewässerschutz, betriebliches Gefahrstoffmanagement und betriebliches Gefahrgutmanagement. Die Studierenden sind insbesondere über die Unternehmerpflichten informiert, können die sich daraus ergebenden Risiken bewerten und rechtssichere Lösungen für Wirtschaftsbetriebe entwickeln. Des Weiteren können die Studierenden die notwendigen betrieblichen	
Inhalt:	Maßnahmen mit Hilfe von Managementsystemen umsetzen. Vorlesung und Übung: Betriebliche Abfallentsorgung BetrieblicherGewässerschutz Betriebliches Gefahrstoffmanagement Betriebliches Gefahrgutmanagement VerwendeteLernmethoden:	

15.03.2022 1 von 2 Seite 26 von 27

Umweltschutz II

	Vorträge (Tafel, Flip-Chart, powerpoint-Präsentationen)
	Seminaristisch angelegte multimediale Übungen
	Praxisbeispiele, die mit den Studierenden gemeinsam erarbeitet
	werden (Gruppenarbeit, seminaristische Arbeit)
Studien-/ Prüfungsleistungen /	March 1
Prüfungsformen:	Klausur